

Im September 2014
KB 174/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Behinderung oder altersbedingte gesundheitliche Einschränkungen können jeden von uns treffen. Um in den eigenen vier Wänden bleiben zu können, sind deshalb oftmals größere Umbaumaßnahmen erforderlich. Welche Möglichkeiten bestehen, diese Kosten steuerlich zu berücksichtigen, darüber informiert Sie dieser Rundbrief. Wenn Sie ein beruflich oder betrieblich genutztes Arbeitszimmer haben, dann dürften die Informationen zur neuesten Rechtsprechung in dieser Ausgabe für Sie von Bedeutung sein. Darüber hinaus werden die wesentlichen Neuerungen durch aktuelle Gesetze wie bspw. zur Einführung des Mindestlohns oder auch über das StÄndAnpGesetz-Kroatien mit Neuerungen im Lohnsteuerabzugsverfahren oder zu den Themen Kindergeld und Ausbildungsfreibetrag dargestellt.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

„Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (StÄndAnpG-Kroatien) – hinter diesem verabschiedeten Gesetz mit seinem sperrigen Titel verbergen sich außer dem notwendigen Änderungsbedarf aufgrund des Kroatien-Beitritts zur EU zahlreiche, überwiegend technische und redaktionelle Änderungen. Diese dienen u.a. zur Verwaltungsvereinfachung. Einige davon sollen hier kurz vorgestellt werden; die Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2015. Ausnahmen werden ausdrücklich erwähnt:

- Abgabe von Lohnsteueranmeldungen: Der Grenzbetrag für die jährliche Abgabe wird von 1.000 € auf 1.080 € erhöht. Damit werden Arbeitgeber entlastet, die genau eine geringfügig beschäftigte Person mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 € angestellt haben (20 % pauschale Lohnsteuer i.H.v. 90 € x 12 = 1.080 €).
- Krankenversicherung: Die vorgesehenen individuellen Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung durch den

Arbeitnehmer sollen ab 2015 bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden; der individuelle Zusatzbeitrag ersetzt den bisherigen pauschalen Arbeitnehmer-Beitragssatzanteil von 0,9 %.

- Lohnsteuerabzug: Die Steuertarifiermäßigung für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll bereits im LSt-Abzugsverfahren zum Vorteil der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.
- Lohnsteuerbescheinigungen: Eine Änderung der Lohnsteuerbescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres ist bisher nicht möglich gewesen. Jetzt kann geändert werden, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge z.B. durch eine Unterschlagung verschafft hat. Die berichtigte Lohnsteuerbescheinigung muss an den Arbeitnehmer und ans Finanzamt übermittelt werden.
- Freistellungsauftrag bei Banken: Kreditinstitute können auch für vor dem 01.01.2011 ausgestellte Freistellungsbescheinigungen die steuerliche Identifikationsnummer ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abru-

fen. Das bisherige Widerspruchsrecht entfällt. Bei nach dem 01.01.2011 erteilten Freistellungsaufträgen ist dies bereits der Fall.

- Kindergeld: Bei Ableistung des neuen Freiwilligendienstes nach dem EU-Programm „Erasmus+“ besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.
- Ausbildungsfreibetrag: Es wird klargestellt, dass seit 2012 keine Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes erfolgt und dies nicht nur für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag gilt, sondern auch für den Ausbildungsfreibetrag gem. § 33a Abs. 2 EStG.
- Unterhaltsleistungen: Zur Verhinderung von Fehlern und Missbrauch muss der Unterhaltsleistende künftig die steuerliche Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben, wenn dieser unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist. Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, dem Leistenden seine ID-Nummer mitzuteilen; tut er dies nicht, kann der Zahlungsverpflichtete die Nummer bei seinem Finanzamt erfragen.

Häusliches Arbeitszimmer – Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Als häusliches Arbeitszimmer ist laut ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dabei ein Raum zu verstehen, der nach seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Der Nutzung entsprechend ist das Arbeitszimmer typischerweise mit Büromöbeln ausgestattet; der Schreibtisch ist in der Regel das zentrale Möbelstück. Das Arbeitszimmer muss nahezu ausschließlich der Einkunftserzielung dienen. Nach einem BMF-Schreiben ist eine private Mitbenutzung von weniger als 10% allerdings unschädlich.

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind in vollem Umfang abziehbar, wenn es den qualitativen Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Liegt dieser außerhalb des Arbeitszimmers, ist nur ein begrenzter Abzug der Kosten bis maximal 1.250 € je Kalenderjahr möglich. Voraussetzung für den begrenzten Abzug ist, dass kein anderer Arbeitsplatz für diese Tätigkeit (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.

Der BFH hat in drei Urteilen erneut zu diesem immer wieder strittigen Thema Stellung genommen. In dem ersten Fall hatte ein Steuerpflichtiger mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er an drei Tagen in der Woche im Büro des Arbeitgebers und an den übrigen zwei Tagen an einem sog. Telearbeitsplatz in seiner Wohnung tätig werden sollte. Eine Bestätigung, dass der Arbeitsplatz im Büro an den Heimarbeits Tagen nicht zur Verfügung stehe, hatte der Arbeitgeber verweigert. Damit sah der BFH es als gegeben an, dass der Steuerpflichtige außer am Telearbeitsplatz auch bei seinem Arbeitgeber hätte tätig wer-

den können, obgleich vertraglich eine Nutzung des Telearbeitsplatzes vereinbart war. Weil somit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, lagen die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer in diesem Fall nicht vor. Der BFH erwähnte aber ausdrücklich, dass etwas anderes gelten kann, wenn der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz bereithält.

Im zweiten Urteil ging es um einen Arbeitnehmer, der sich einen sogenannten Poolarbeitsplatz mit sieben Kollegen teilte. Insgesamt stellte der Arbeitgeber für diese acht Arbeitnehmer, die überwiegend im Außendienst tätig waren, nur drei Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Steuerpflichtige nutzte den Poolarbeitsplatz lediglich für das Abrufen von E-Mails und das Updaten seines Rechners; alle Vor- und Nacharbeiten erledigte er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Einen Antrag auf Zuweisung eines festen Arbeitsplatzes hatte er nicht gestellt. Unstrittig war, dass der Poolarbeitsplatz als sog. anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, allerdings konnte der Steuerpflichtige diesen aufgrund der zu geringen Anzahl an Poolarbeitsplätzen nicht für seine gesamten Innendiensttätigkeiten nutzen. Er war daher auf sein häusliches Arbeitszimmer angewiesen. Der fehlende Antrag auf Zuweisung eines festen Arbeitsplatzes wurde nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgelegt, da die Dispositionsbefugnis über die Räumlichkeiten beim Arbeitgeber lag. Die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer konnte dieser Arbeitnehmer deshalb bis max. 1.250 € im Jahr geltend machen.

Im dritten Fall hatte ein katholischer Geistlicher in seiner Wohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses ein Arbeitszimmer eingerichtet. Das von seinem Dienstherrn im Erdgeschoss zur Verfügung gestellte Amtszimmer wurde wegen Baumängeln als Abstellraum genutzt, die übrigen Räume dienten als Pfarrbüro für die Sekretärinnen, Konferenz-, Archiv- und Registraturraum. Laut BFH stand dem Pfarrer das Amtszimmer grundsätzlich als dienstliches Arbeitszimmer zur Verfügung; ob es tatsächlich zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet und zumutbar war, wurde von der Vorinstanz jedoch nicht geprüft. Der Fall wurde deshalb an diese zurückverwiesen. Ungeeignet ist ein Raum u.a. dann, wenn wegen Gesundheitsgefährdung aufgrund von Schimmelbefall o. Ä. Sanierungsbedarf besteht. Ansichten und Vorlieben des Arbeitnehmers dürfen keine Rolle spielen; selbst ein früherer Abstellraum kann bei entsprechender Ausstattung als Büro genutzt werden. Die eventuelle Nutzung eines der anderen Zimmer im Erdgeschoss unterliegt in jedem Fall dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der den Raum zur Nutzung zuweisen muss. Nur wenn ein Arbeitnehmer aufgrund seiner Stellung auf die Nutzung und Gestaltung der Räume Einfluss nehmen kann, ist davon auszugehen, dass er sich selbst eine Arbeitsmöglichkeit verschaffen kann, die dann den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ausschließt.

Zu zwei weiteren Fragen bestehen zwischen den verschiedenen Senaten des BFH unterschiedliche Auffassungen; deshalb wurden sie dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Im strittigen Sachverhalt vermietete ein Steuerpflichtiger zwei Mehrfamilienhäuser. Notwendige Bürotätigkeiten erledigte er in einem zu seiner privaten Wohnung gehörenden, entsprechend eingerichteten Raum, der zu 60% zur Erzielung von Einkünften genutzt

wurde. Da es sich nicht nur um eine geringfügige anderweitige Nutzung (unter 10%) handelt, wäre nach Ansicht der Finanzverwaltung ein Abzug der Kosten nicht möglich. Der BFH hat aber bei anderen sogenannten gemischten Aufwendungen wie bspw. einer Reise eine Aufteilung der Aufwendungen nach beruflich und privat veranlassten Zeitanteilen zugelassen, wenn die beruflichen Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der Große Senat hat nun zu entscheiden, ob diese Grundsätze auch auf einen gemischt genutzten Arbeitsraum anwendbar sind und die Kosten ggf. nach zeitlicher und/oder räumlicher Nutzung anteilig den abziehbaren und nicht abziehbaren Aufwendungen zugeordnet werden können. Sollten Sie bisher aus demselben Grund die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht geltend gemacht haben, empfiehlt es sich, gegen noch offene Bescheide Einspruch einzulegen. Ihre Einspruchsverfahren ruhen dann bis zu einer Entscheidung des Großen Senats. Auch für eine Arbeitsecke in einem Wohnraum steht die obergerichtliche Klärung noch aus.

Außergewöhnliche Belastungen – Umbaukosten aufgrund einer Behinderung oder aus Altersgründen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits in den vergangenen Jahren in mehreren Urteilen festgestellt, dass behinderungsbedingte Um- oder Neubaukosten wie auch die damit zusammenhängenden Finanzierungsaufwendungen zu außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG führen. So wurden die Umbaumaßnahmen für einen Steuerpflichtigen, der nach einem schweren Schlaganfall unter starken gesundheitlichen Einschränkungen litt, nach Kürzung um die Zuschüsse der Krankenkasse zum Abzug zugelassen. Eine etwaige Werterhöhung des Grundstückes wurde als nicht wesentlich betrachtet, da die Aufwendungen ganz überwiegend zwangsläufig erforderlich waren. Der Behindertenpauschbetrag gem. § 33b EStG wird neben den zusätzlichen Krankheitskosten bzw. hier den Umbaukosten gewährt, da durch den Pauschbetrag lediglich laufende und typische Mehraufwendungen von Behinderten abgegolten werden sollen.

Auch im Fall der schwerbehinderten Tochter eines Steuerpflichtigen wurden die anteiligen angemessenen Kosten für den behindertengerechten Umbau einer kurz zuvor erworbenen Immobilie als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Die Tochter nutzt in einem Anbau mehrere Zimmer mit Bad und Küchenzeile. In einem sozialmedizinischen Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wurde bescheinigt, dass die Schaffung des barrierefreien Umfelds die Selbstständigkeit der Tochter weiter fördere und den Pflegeaufwand reduziere. Nach Auffassung des BFH ist es unerheblich, ob die aufgrund der Krankheit oder Behinderung entstehenden Mehrkosten bei einem Neubau, der Modernisierung eines Altbaus oder des Umbaus eines bereits selbstgenutzten Eigenheims oder einer Mietwohnung entstehen.

Zu den abzugsfähigen Kosten für alters- und behindertengerechte Baumaßnahmen gehört bspw. ein behindertengerechtes Badezimmer, der Einbau einer rollstuhlgerechten Küche, die Verbreiterung einer Garage, der Anbau einer Rollstuhlrampe, ein barrierefreier Hauszugang, die rollstuhlgerechte Verbreiterung bzw. der Einbau von schwellenfreien Türen, die Einrichtung einer rollstuhlgerechten Küche o.ä. Maßnahmen.

Ein steuerlich großes Problem bei den höheren Kosten für den behinderten- bzw. altersgerechten Umbau besteht durch das sogenannte Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 EStG. Demnach dürfen Aufwendungen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach abziehbar sind, nur in dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich bezahlt wurden. Dies hat der BFH entschieden. Allerdings hält der Senat es für denkbar, dem Steuerpflichtigen aus Billigkeitsgründen gem. § 163 Abgabenordnung ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen einzuräumen. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ähnlich wie bei Abschreibungen oder größeren Erhaltungsaufwendungen jedoch ausgeschlossen (R 33.4 Abs. 5 Satz 2 EStR 2012). In einem Fall, der dem Finanzgericht (FG) des Saarlandes zur Entscheidung vorlag, beantragten die Kläger in ihrer Steuererklärung für 2009, die (anerkannten) Umbaukosten i. H. v. 135.000 € auf zehn Jahre zu verteilen, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2009 zu niedrig war, so dass sich die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe hätten auswirken können. Da Umbaumaßnahmen im Wohnungsbereich in aller Regel einmalig und sehr kostspielig sind, wird der vom Gesetzgeber gewollte steuerliche Entlastungseffekt nur zu einem geringen Teil erreicht, wenn die Aufwendungen ausschließlich im Jahr der Verausgabung berücksichtigt werden dürfen. Das Saarländische FG hält daher eine Billigkeitsregelung nach § 163 Satz 1 AO für angemessen, mit der Aufwendungen für Umbaumaßnahmen verteilt werden können. In Anlehnung an die Regelung des § 82b EStDV zur Verteilung größeren Erhaltungsaufwands im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf zwei bis fünf Jahre hat es die Berücksichtigung der Kosten zu je 1/5 zum Abzug für 2009 bis 2013 zugelassen. Das Finanzamt hat hiergegen Revision beim BFH eingelegt. Sollte der vorstehende Sachverhalt auf Sie zutreffen, ist es für Sie empfehlenswert, gegen noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide Einspruch einzulegen. Die Einsprüche ruhen dann gem. § 363 Abs. 2 AO bis zur Entscheidung durch den BFH.

Mit dem Einbau eines Treppenliftes hat sich der BFH ebenfalls befasst. Ein 91-jähriger Mann hatte sich für 18.000 € einen Treppenlift einbauen lassen und dem Finanzamt ein Attest seines Hausarztes vorgelegt, nach dem ihm Treppensteigen unmöglich war. Das Finanzamt erkannte dies mit der Begründung nicht an, der Steuerpflichtige hätte vor dem Einbau ein Gutachten eines Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) einholen müssen. Der BFH entschied anders: Zwar ist in § 64 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine abschließende Liste medizinischer Maßnahmen aufgeführt, für die vorab ein qualifizierter Nachweis eines Amtsarztes oder des MDK vorgelegt werden muss. Treppenlifte sind dort aber nicht genannt. Die aufgeführten „medizinischen Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind“, umfassen laut BFH nur solche technischen Hilfen, die getragen oder mit sich geführt werden, um sich im jeweiligen Umfeld bewegen oder zurechtfinden zu können und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können. Daher sei für einen Treppenlift ein Attest des Hausarztes ausreichend.

Wenn Sie Umbaumaßnahmen vornehmen, die nicht oder nur zum Teil als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, sollten Sie prüfen, ob ggf. ein direkter Steuerabzug in Höhe von 20 % des Lohnanteils Ihres Handwerkers (vgl. § 35a EStG) in Frage kommt. Dadurch können Sie eine Steuerersparnis von bis zu 1.200 € je Kalenderjahr erhalten.

Gesetzgebungsverfahren zum Mindestlohn (MiLoG)

Am 03.07.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 11.07.2014 zugestimmt. Damit beträgt der Mindestlohn ab 01.01.2015 grundsätzlich 8,50 € brutto je Zeitstunde.

Im Gesetz ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt, wie sich dieser Mindestlohn konkret zusammensetzt. Monatsgehälter, Stück- und Akkordlöhne müssen zur Überprüfung auf die Vergütung pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde umgerechnet werden. Auch Zulagen bspw. für Nachschichtdienst, Leistungs- und Schmutzzulagen sind wohl in die Berechnung einzubeziehen. Jahresleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld bleiben möglicherweise unberücksichtigt, so dass betroffene Arbeitgeber evtl. den Stundenlohn anheben und dafür die Jahresleistungen senken könnten, soweit dies möglich ist. Die Einbeziehung von Sachleistungen gestaltet sich sowohl von der Bewertung als auch von der Umrechnung in einen Stundenlohn als schwierig, auch wenn sie monatlich geleistet werden. Vermögenswirksame Leistungen dagegen sind in der Regel längerfristig angelegt und zweckbestimmt für die Vermögensbildung des Arbeitnehmers vorgesehen; damit sind sie wohl nicht in die Mindestlohnberechnung einzu beziehen.

Ab 2016 soll die Höhe der Lohnuntergrenze alle zwei Jahre von einer Mindestlohn-Kommission festgelegt werden, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns sollen bei der Zollverwaltung 1600 Mitarbeiter zusätzlich eingestellt werden. Arbeitgebern, die den Mindestlohn nicht zahlen, droht ein Bußgeld.

Folgende Ausnahmen und Übergangsregelungen vom Mindestlohn wurden beschlossen:

- Ausgenommen sind junge Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss bis zum Alter von 18 Jahren.
- Auszubildende und ehrenamtlich Tätige erhalten keinen Mindestlohn.
- Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Arbeit waren und Lohnkostenzuschüsse von der Arbeitsagentur erhalten haben, können für eine Einstiegsphase von sechs Monaten zu weniger als 8,50 € je Stunde beschäftigt werden.
- Pflichtpraktika und freiwillige Praktika bis zu drei Monaten während der Ausbildung oder dem Studium sind ebenfalls ausgenommen. Nach Abschluss der Ausbildung gilt der Mindestlohn auch für Praktikanten, es sei denn, sie vertiefen ihre Kenntnisse in einem anderen als dem bereits erlernten Beruf.

- Für Saisonarbeiter bspw. in der Landwirtschaft oder der Gastronomie gilt der Mindestlohn ebenfalls ab 2015. Kost und Logis können angerechnet werden. Befristet auf vier Jahre werden die Tage der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht von bisher 50 auf nunmehr 70 erhöht.
- Für Zeitungszusteller erfolgt zwischen 2015 und 2017 eine stufenweise Einführung. 2015 können 75 % des Mindestlohns bezahlt werden, 2016 noch 85 %.
- Einzelne Branchen, die bereits Vereinbarungen unterhalb 8,50 €/h getroffen haben, können diese bis Ende 2016 beibehalten.

Nachträgliche Korrektur der Einnahme-Überschuss-Rechnung möglich – bei vergessener Umsatzsteuer als Betriebsausgabe

Bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung sind anders als bei einer Bilanzierung die bezahlten Vorsteuern und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt als Betriebsausgaben, die vereinbarte Umsatzsteuer und Umsatzsteuererstattungen durch das Finanzamt als Betriebseinnahmen im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen.

In einem Fall, der dem BFH vorlag, hatte ein Steuerpflichtiger vergessen, seine Umsatzsteuerzahlungen, die er an das Finanzamt geleistet hatte, als Betriebsausgaben geltend zu machen. Das Finanzamt hatte den Gewinn übernommen; als der Steuerpflichtige seinen Fehler bemerkte und eine Änderung des Bescheides beantragte, war dieser bereits bestandskräftig. Strittig war nun, ob es sich bei den fehlenden Umsatzsteuerzahlungen um Schreib- oder Rechenfehler oder eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit beim Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 129 Abgabenordnung (AO) handelt. Denn diese kann die Finanzbehörde jederzeit, also auch nach Bestandskraft des Bescheides, berichtigen und muss dies auch, wenn es im berechtigten Interesse des Steuerpflichtigen liegt.

Das Finanzamt argumentierte, dass der Sachbearbeiter die Unrichtigkeit nicht ohne weitere Prüfung erkennen können, da die tatsächlich geleisteten Zahlungen nicht aus den Erklärungen erkennbar waren. Entsprechende Erkenntnisse hätte der Sachbearbeiter nur durch weitere Ermittlungen bei einer anderen Stelle oder durch eine Abfrage am PC gewinnen können. Damit könne es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handeln. Der BFH hielt dem entgegen, dass das Finanzamt aufgrund der gleichzeitig eingereichten Umsatzsteuererklärung, aus der die geleisteten Vorauszahlungen hervorgingen, hätte erkennen müssen, dass es sich nur um ein mechanisches Versehen des Steuerpflichtigen gehandelt habe. Damit liege, wie bspw. bei Eingabe- oder Übertragungsfehlern, eindeutig eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 129 AO vor und somit nicht ein Fehler bei der Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes bzw. eine unrichtige Tatsachenwürdigung, die die Anwendung des § 129 AO ausschließen. Die entsprechenden Bescheide waren daher trotz Bestandskraft zu berichtigen.